



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CFLDH9, BD00922887

Kontakt: Anita Bianchi, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 48, www.zh.ch/wasserbau

E I N G A N G

- 5. Sep. 2022

Gemeinde Bonstetten

1/10

Gemeinde Bonstetten. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Bonstetten

- Gewässer
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3043 (alte kommunale Gewässer-Nr. 1.0)
 - Isenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3058 (alte kommunale Gewässer-Nr. 3.0)
 - Friedgraben, öffentliches Gewässer Nr. 3058 (alte kommunale Gewässer-Nr. 3.0)
 - Schachenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3061 (alte kommunale Gewässer-Nr. 3.1)
 - Eichenmasbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3062 (alte kommunale Gewässer-Nr. 3.3)
 - Strassacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 3070 (alte kommunale Gewässer-Nr. 2.0)
 - Bodenfeldbach, öffentliches Gewässer Nr. 3071 (alte kommunale Gewässer-Nr. 2.1)
 - Wasserrechtsweiher (Turbinenweiher), Wasserrechtsschlüssel Nr. c0008

Massgebende – Technischer Bericht vom 11. August 2022 inkl. Anhang

- Unterlagen
- Übersichtsplan Nr. W2493.001, Mst. 1:5000 vom 11. August 2022
 - Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2493.002-006, Mst. 1:1000 vom 11. August 2022
 - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. W2493.007, Mst. 1:1000 vom 11. August 2022

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. November 2021 übermittelte die Gemeinde Bonstetten dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Bonstetten vom 3. März 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 26. November 2021 bis 25. Januar 2022 in Bonstetten und – aufgrund des Grenzgewässers Schachenbach – vom 18. Februar 2022 bis 19. April 2022 in der Nachbargemeinde Wettswil am Albis öffentlich

auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage haben die beiden Gemeinden gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind fünf Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 11. August 2022 werden die Einwendungen vom 19. Januar 2022, 21. Januar 2022 und 24. Januar 2022 abgewiesen. Die Einwendungen vom 20. Januar 2022 und 22. Januar 2022 betreffend den Abschnitt Do_04 des Dorfbachs wurden berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Bonstetten wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3043
- Isenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3058
- Friedgraben, öffentliches Gewässer Nr. 3058
- Schachenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3061
- Eichenmasbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3062
- Strassacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 3070
- Bodenfeldbach, öffentliches Gewässer Nr. 3071
- Turbinenweiher (Wasserrechtsschlüssel Nr. c0008)

Der Isenbach, der Friedgraben, der Schachenbach, das Eichenmasbächli und der Bodenfeldbach liegen teilweise am Siedlungsrand. Da einseitig Siedlungsgebiet betroffen ist, wird der Gewässerraum in den entsprechenden Abschnitten beidseitig festgelegt, d.h. auch im Wald (Abschnitt Is-05 des Isenbachs) und im Landwirtschaftsgebiet (Abschnitt Fr_04 des Friedgrabens, Sc_02 des Schachenbachs, Ei_01 des Eichenmasbächli und Bo_02 des Bodenfeldbachs).

Die Festlegung des Gewässerraums am eingedolten Abschnitt des Bodenfeldbachs vor der Mündung in den Strassacherbach erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Gestaltungsplans «Im Chláb» im nutzungsplanerischen Verfahren. Am Schachenbach oberhalb der Stallikerstrasse wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt. Der Wasserrechtsweiher Lochenweiher (Wasserrecht c0007) ist von einer kommunalen Freihaltezone umgeben. Da diese Freihaltezone landwirtschaftlich genutzt wird und sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befindet, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums am

Lochenweiher zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets, durch den Kanton. Der Lochenweiher ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich alle Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet von Bonstetten nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Turbinenweiher (Wasserrecht c0008) liegt im Nebenschluss zum Isenbach und weist eine Wasserfläche von knapp 100 m² auf. Trotz seiner geringen Grösse ist ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung aufgrund des grossen ökologischen Aufwertungspotentials als Teil des Gewässersystems der Reppisch (Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Gewässer) nicht angezeigt. Für den Turbinenweiher wird somit ein reduzierter Gewässerraum festgelegt (vgl. weiter unten).

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Reppischtal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0134 vom 22. Januar 2010) liegt für mehrere Gewässer im Siedlungsgebiet von Bonstetten (Dorfbach, Eichenmasbächli, Friedgraben, Isenbach, Schachenbach und Strassacherbach) eine geringe bis

mittlere Gefährdung durch Hochwasser (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte Fr_01, Fr_03 und Fr_04 des Friedgrabens, Is_02 des Isenbachs sowie Sc_03 des Schachenbachs nötig ist.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen der Friedgraben (Abschnitte Fr_01 bis Fr_04) und den Isenbach (Abschnitte Is_01 bis Is_05) einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird, bis auf den Abschnitt Fr_02 des Friedgrabens, nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festgelegt. Für den Abschnitt Fr_02 des Friedgrabens wird im technischen Bericht plausibel dargelegt, weshalb trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial der Gewässerraum nicht nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festgelegt wird (Grund: Reduktion, s. unten).

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Im massgebenden Perimeter betrifft dies alle Abschnitte, weil die Gewässer der Gemeinde Bonstetten zum Gewässersystem der Reppisch gehören, welches im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer bezeichnet ist. Die Reppisch ist so wenig verbaut wie kein anderer Bach dieser Grösse im Kanton Zürich. Wegen der biologischen und landschaftlichen Bedeutung ist dieses Gewässersystem vorrangig zu erhalten und zu fördern. Diesem Umstand wird Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) festgelegt. Für die Abschnitte Do_01 bis Do_04 des Dorfbachs, Fr_02 des Friedgrabens und St_01 und St_02 des Strassacherbachs wird im technischen Bericht plausibel dargelegt, weshalb trotz Lage im Vorranggebiet der Gewässerraum nicht nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festgelegt wird.

An den Abschnitten Do_01 und Do_02 des Dorfbachs wird der minimale Gewässerraum nicht auf die Biodiversitätskurve erhöht. Dabei handelt es sich um einen sehr kurzen offenen Abschnitt (Auslaufbauwerk des eingedolten Abschnitts Do_02) resp. um den sehr langen eingedolten Abschnitt ohne Öffnungspotenzial, welche unter einer Gemeindestrasse verläuft. Die Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz im technischen Bericht zeigt, dass eine Erhöhung auf die Biodiversitätskurve an diesen beiden Abschnitten nicht erforderlich ist, um die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG zu erfüllen. An den Abschnitten Do_01 und Do_02 des Dorfbachs wird somit der minimale Gewässerraum von 11 m nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt.

Im Festlegungssperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden, weshalb nur der Erholungsnutzen resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer massgebend ist. Dieser wird einzig am Friedgraben als hoch eingestuft. Die Abschnitte Fr_01, Fr_03 und Fr_04 des Friedgrabens weisen alle bereits einen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV auf. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Erhöhung des Gewässerraums. Bei den

übrigen Gewässerabschnitten ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung nicht angezeigt.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird an den Abschnitten Fr_01 und Fr_03 des Friedgrabens, Do_04 des Dorfbachs und St_04 des Strassacherbachs asymmetrisch festgelegt. Durch die asymmetrische Anordnung bei den offenen Abschnitten Fr_01 und Fr_03 des Friedgrabens entsteht für allfällige Revitalisierungen ein Mehrwert, indem für das Gewässer mehr nutzbarer und besser verfügbarer Raum gesichert wird und der bestehenden rechtsufrigen Abwassersammelleitung Rechnung getragen wird. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums bei den eingedolten Abschnitten Do_04 des Dorfbachs und St_04 des Strassacherbachs berücksichtigt die baulichen Gegebenheiten und gewährleistet gleichzeitig die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Dies betrifft in der Gemeinde Bonstetten die eingedolten Abschnitte Do_03 und Do_04 des Dorfbachs, St_01 bis St_04 des Strassacherbachs und Fr_02 des Friedgrabens. Die Abschnitte Do_03 und Do_04 des Dorfbachs sowie St_01 bis St_04 des Strassacherbachs liegen im dicht überbauten Gebiet (Kernzone im Hauptsiedlungsgebiet), sind eingedolt und verlaufen mehrheitlich im Strassenraum, weshalb an der aktuellen Lage kein Öffnungspotenzial besteht. Aus diesen Gründen wird eine Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt mit einer praktikablen minimalen Eingriffsbreite, so dass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums wird auch für den eingedolten Abschnitt Fr_02 des Friedgrabens angestrebt. Grund für die Reduktion ist hier nicht die Lage im dicht überbauten Gebiet, sondern die Lage im Strassenraum (Stallikerstrasse, Zufahrt für die angrenzenden Parzellen und deren Parkplätze) und die Platzverhältnisse, welche ausschliesslich Potenzial für eine verbesserte Längsvernetzung aber nicht für eine Offenlegung an dieser Lage bieten. Der Hochwasserschutz bleibt im reduzierten Gewässerraum von 10.5 m Breite gewährleistet.

Der Turbinenweiher ist ein künstlich angelegter Weiher und weist eine Wasserfläche von knapp 100 m² und einen verrohrten Zu- und Abfluss auf, sodass er keinen signifikanten Einfluss auf die Hochwassersituation und derzeit einen geringen Naturwert hat. Die minimale Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV ist im Vergleich zur geringen Grösse des Turbinenweihers unverhältnismässig und im Hinblick auf die künftige Aufwertung nicht zweckmässig. Für die Aufwertung sind nur Aufwertungsmassnahmen im unmittelbaren Uferbereich zielführend. Deshalb wird der Gewässerraum



auf 5.0 m ab Uferlinie reduziert. Durch diese Reduktion wird auch den baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen: Die Isenbachstrasse (Staatsstrasse) und die angrenzenden Bauparzellen sind vom reduzierten Gewässerraum nicht betroffen.

Entlang der Abschnitte Sc_01 und Sc_04 des Schachenbachs, Is_04 und Is_05 des Isenbachs sowie Fr_01 und Fr_03 des Friedgrabens wird der Gewässerraum mit bestehenden Parzellengrenzen teils einseitig harmonisiert. Am Abschnitt Fr_01 des Friedgrabens wird zudem an die Gemeindegrenze zu Wettswil am Albis harmonisiert, damit eine lückenlose Anbindung des Gewässerraums mit der späteren Gewässerraumauscheidung der Nachbargemeinde erfolgen kann, ohne dass Gemeindegebiet von Bonstetten dabei betroffen wird.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert. Dies betrifft die Abschnitte Sc_01 bis Sc_03 des Schachenbachs, Is_01 und Is_05 des Isenbachs, Do_06 des Dorfbachs und Bo_01 des Bodenfeldbachs, wo die Gewässerachse eine gezackte Linienführung aufweist und der Gewässerraum generalisiert wurde, ohne die Gewässerraumbreiten zu verkleinern.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Bonstetten sind gesamthaft 427 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 1357 m² bedingte FFF (Nutzungseignungsklassen 6) betroffen, davon 866 m² entlang des Friedgrabens, 316 m² am Eichenmasbächli und 602 m² am Bodenfeldbach. Am Friedgraben resultiert die Betroffenheit aus der Erhöhung des minimalen Gewässerraums aufgrund Hochwasserschutz und Revitalisierung. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (PRG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Für den Friedgraben wird sich bei einem konkreten Wasserbauprojekt mit baulichen Massnahmen zeigen, in welchem Umfang FFF effektiv beansprucht werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung eines allfälligen Wasserbauprojekts (für hochwassersicheren Ausbau und Revitalisierung) muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten. Am Eichenmasbächli (Abschnitt Ei_01) und am Bodenfeldbach (Abschnitt Bo_02) resultiert die Betroffenheit der FFF bzw. bedingten FFF aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums. Da es sich bei diesen beiden Abschnitten um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen.

Die betroffenen Kunstwiesen am Abschnitt Ei_01 des Eichenmasbächli und die Wiesen- und Ackerfläche am Abschnitt Bo_02 des Bodenfeldbachs können somit weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet werden. Am Abschnitt Fr_04 des Friedbachs und Sc_02 des Schachenbachs sind angrenzende landwirtschaftlich genutzte



Flächen vom Gewässerraum betroffen. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Biodiversitätsförderflächen. Deren extensive Nutzung steht nicht in Konflikt mit dem Gewässerraum, denn gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung weiterhin möglich.

Mit der Reduktion des minimalen Gewässerraums am Abschnitt St_01 des Strassacherbachs und Do_03 des Dorfbachs wird dem Interesse des Denkmal- und Ortsbildschutzes Rechnung getragen. Die Denkmalschutzobjekte Vers.-Nr. 154 (kantonaler Bedeutung) und Vers.-Nr. 173 (kommunaler Bedeutung) sind dadurch nicht mehr vom Gewässerraum betroffen. Durch die vorliegende Festlegung wird nur noch das kommunale Denkmalschutzobjekt Vers.-Nr. 42 (Turbinenhaus inkl. Druckleitung) vom (erhöhten) Gewässerraum am Abschnitt Is_04 des Isenbachs betroffen, welches auf der Dole und somit auch im minimalen Gewässerraum liegt.

Durch die vorliegende Festlegung werden keine Objekte des Ortsbildschutzes tangiert; die bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen bleibt weiterhin möglich. Die Abschnitte Is_4 und Is_05 des Isenbachs, Do_02 bis Do_04 des Dorfbachs, St_01 des Strassacherbachs und Bo_02 des Bodenfeldbachs durchqueren die archäologischen Zonen Nr. 3.0, 5.0 und 9.0, welche folglich vom Gewässerraum betroffen sind. In diesen Gebieten ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen. Die Abschnitte Sc_02 und Sc_02 des Schachenbachs, St_02 des Strassacherbachs, Do_03, Do_04 und Do_06 des Dorfbachs und Is_04 des Isenbachs tangieren Objekte des Bundesinventars der historischen Verkehrswege (IVS-Objekte). Es handelt es sich dabei um IVS-Objekte ohne Substanz, mit Ausnahme des IVS-Objekts ZH 1112.1 im Abschnitt Do_06, welches ein historischer Verlauf mit Substanz ist. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte und der Fortbestand von bestehenden Weg- oder Strasseninfrastrukturanlagen nicht verhindert.

Mit der vorliegenden Festlegung bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung der Parzellen weiterhin möglich. Durch die Erhöhung des Gewässerraums in den Abschnitten Fr_01, Fr_03 und Fr_04 des Friedgrabens wird der Spielraum für einen künftigen hochwassersicheren Ausbau und eine Revitalisierung optimal genutzt. In den Abschnitten Fr_01 und Fr_03 erfolgt zusätzlich eine asymmetrische Anordnung des erhöhten Gewässerraums. Durch die asymmetrische Anordnung resultiert eine Mehrbelastung der linksufrigen Grundstücke. Diese Mehrbelastung wird als verhältnismässig erachtet, weil der zusätzlich vom Gewässerraum überlagerte Raum aufgrund der bestehenden, breiteren Gewässerabstandslinie bereits heute für bauliche Veränderungen eingeschränkt ist. Keine bestehenden Gebäude sind vom erhöhten (und asymmetrischen) Gewässerraum betroffen. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben möglich.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Bonstetten wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält.

Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet von Bonstetten festgelegt:

- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3043
- Isenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3058
- Friedgraben, öffentliches Gewässer Nr. 3058
- Schachenbach, öffentliches Gewässer Nr. 3061
- Eichenmasbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3062
- Strassacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 3070
- Bodenfeldbach, öffentliches Gewässer Nr. 3071
- Turbinenweiher (Wasserrechtsschlüssel Nr. c0008)

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 11. August 2022 inkl. Anhang
- Übersichtsplan Nr. W2493.001, Mst. 1:5000 vom 11. August 2022
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2493.002-006, Mst. 1:1000 vom 11. August 2022
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. W2493.007, Mst. 1:1000 vom 11. August 2022

II. Die Einwendung vom 19. Januar 2022 betreffend den Strassacherbach, die Einwendung vom 21. Januar 2022 betreffend den Bodenfeldbach und das Eichenmasbächli sowie die Einwendung vom 24. Januar 2022 betreffend den Dorfbach werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 11. August 2022 nicht berücksichtigt. Die Einwendungen vom 20. Januar 2022 und 22. Januar 2022 betreffend den Abschnitt Do_04 des Dorfbachs wurden berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Bonstetten wird eingeladen,

- diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 11. August 2022 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Die Gemeinde Wettswil am Albis wird eingeladen,

- diese Verfügung zeitgleich öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Bonstetten, Andreas Gabler, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage in 1-facher Ausführung:
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 11. August 2022
- b) die Gemeinde Wettswil am Albis, Jasmin Zollinger, Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil am Albis.
- c) Holinger AG, Michael Birrer (elektronisch an michael.birrer@holinger.com);
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das ALN, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das ALN, Fachstelle Naturschutz, Hanspeter Tschanz (elektronisch);
- h) das TBA, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
- i) das ARE, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann und Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Siedlungs- und Liegenschaftsentwässerung, Hans Balmer (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Martin Schönberg (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (unter Beilage von einem Dossier)



m) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi
Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

- 2. Sep. 2022